

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG-SchlußG Art. III Nr. 2 Abs. 1, 6; ZPO § 556

War bei der Verkündung des BEG-SchlußG die Frist für die Begründung der von dem beklagten Land eingelegten Revision bereits abgelaufen, so ist die danach von dem Kläger eingelegte Anschlußrevision nicht deshalb zulässig, weil dem Kläger auf Grund des BEG-Schlußgesetzes ein weitergehender Anspruch zusteht. Bei einer derartigen Sachlage kann der Kläger den Anspruch insoweit erneut anmelden.

BEG §§ 78, 80, 92, 93, 177

Ist in einem Vergleich über die Berufsschadensrente des aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Verfolgten die endgültige Festsetzung der Rente vorbehalten worden, weil zur Zeit des Vergleichsabschlusses die Voraussetzungen für die Leistung einer Kapitalentschädigung fortbestanden und die Beteiligten irrtümlich annahmen, daß sich mit einer zukünftigen Erhöhung der Kapitalentschädigung auch die Rente erhöhe, so kann die Entschädigungsbehörde die Rente endgültig festsetzen, sobald sie den Irrtum erkannt hat. Maßgebend für die Berechnung der Rente ist dann die für den Zeitpunkt der Festsetzung ermittelte Kapitalentschädigung. Wird die Rente zu gering festgesetzt und erhebt der Verfolgte deshalb Klage, so ist die Kapitalentschädigung maßgebend, die sich für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen ergibt. Die Vorschrift des § 78 BEG, abgestellt auf den Zeitpunkt der Festsetzung oder der letzten mündlichen Verhandlung, ist zu beachten.

BGH, Urt. v. 11. Mai 1966 - IV ZR 51/65 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 51/65

URTEIL

Verkündet am

11. Mai 1966

B r o e s k e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres
in B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Werner L [REDACTED] B [REDACTED]-C [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED].

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und von der Mühlen

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. August 1964 teilweise aufgehoben und unter Zurückweisung der Revision im übrigen wie folgt gefaßt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 193. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom 20. Februar 1964 unter Zurückweisung der Berufung im übrigen teilweise geändert und dahin gefaßt, daß das beklagte Land verurteilt wird, an den Kläger wegen Berufschadens über die im Bescheid vom 25. Juni 1963 zuerkannten Beträge hinaus für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. August 1964 weitere 9.582,- DM und für die Zeit vom 1. September 1964 an als Rente monatlich je weitere 102,- DM zu zahlen.



2. Die Anschlußrevision des Klägers gegen das genannte Urteil des Kammergerichts wird verworfen.

3. Das Verfahren aller Rechtszüge ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/8, das beklagte Land 7/8.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1907 geborene Kläger hat einen jüdischen Elternteil. Er besuchte die Volksschule und erlernte das Friseurhandwerk. Seit 1930 war er in B [REDACTED] als Friseurgehilfe tätig. Im Jahre 1934 wurde er aus rassischen Gründen entlassen. Danach betätigte er sich als Vertreter. Von Mitte Januar 1938 bis zum 6. Mai 1945 befand er sich aus rassischen und politischen Gründen zunächst in Polizeihaft und anschließend in verschiedenen Konzentrationslagern. Dort wurde er mißhandelt, auch wurden mit ihm medizinische Versuche durch Impfung von Typhusbazillen angestellt. Nach dem Krieg hat der Kläger aus eigener Erwerbstätigkeit keine wesentlichen Einkünfte mehr erzielt.

Der Kläger hat u.a. Entschädigung wegen Gesundheitsschadens und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangt.

Durch Bescheid vom 7. Mai 1957 hat ihm die Entschädigungsbehörde unter Aufhebung aller früheren Bescheide auf Grund eines vor dem Landgericht geschlossenen Vergleichs wegen verschiedener verfolgungsbedingter Leiden als Entschädigung für Gesundheitsschaden ein Heilverfahren, eine Kapitalentschädigung in Höhe von 24.729,32 DM und eine Rente für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 von monatlich 284,90 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1956 an von monatlich 310,80 DM zuerkannt. Der Berechnung der Entschädigung ist eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1939, von 80 % vom 1. Januar 1940 bis zum 31. Dezember 1940 und von 100 % seit dem 1. Januar 1941 zugrunde gelegt worden. Der Kläger ist in den mittleren Dienst eingereiht worden.

Auf Grund von Nachuntersuchungen ist am 8. Juli 1958 ein neuer Bescheid ergangen, in dem für die Zeit vom 1. Mai 1958 an nur noch eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 87 % angenommen worden ist. An der Höhe der Kapitalentschädigung und der Rente hat sich dadurch nichts geändert.

Durch Änderungsbescheid vom 29. Dezember 1959 ist die monatliche Rente auf Grund der Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1958 mit Wirkung vom 1. April 1957 an auf monatlich 359,33 DM erhöht worden.

Über den Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsschadens haben der Kläger und die Entschädigungs-

behörde am 24. September 1958 einen Vergleich geschlossen. In ihm ist bestimmt worden, daß der Kläger eine Geldentschädigung von 6.100,- DM erhalte, und daß damit die Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen endgültig erledigt seien. Dem Vergleich liegt ebenfalls eine Einstufung des Klägers in den mittleren Dienst sowie die Annahme zugrunde, daß der Entschädigungszeitraum am 1. Januar 1938 beginne und am 30. Juni 1948 wegen 100 %iger Erwerbsunfähigkeit ende. Der Betrag von 6.100,- DM errechnet sich nach teilweiser Anrechnung der wegen des Gesundheitsschadens für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1948 gezahlten Entschädigung.

Diesen Vergleich hat der Kläger durch Schreiben vom 1. November 1961 nach § 119 BGB wegen Irrtums mit der Begründung angefochten, als Ende des Entschädigungszeitraums sei zu Unrecht der 30. Juni 1948 angenommen worden; es sei übersehen worden, daß die 100 %ige Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers verfolgungsbedingt sei. Der Entschädigungszeitraum sei noch nicht beendet. Mit einem weiteren Schreiben vom 23. November 1961 hat der Kläger die Rente gewählt.

Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde mit dem Kläger am 9./17. Januar 1962 einen neuen Teilvergleich geschlossen, durch den der Vergleich vom 24. September 1958 aufgehoben worden und dem Kläger unter Anrechnung der auf Grund des Vergleichs vom 24. September 1958 geleisteten Kapitalentschädigung eine monatliche

Rente zuerkannt worden ist, und zwar für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 von 341,- DM, vom 1. Januar 1956 bis zum 31. März 1957 von 321,- DM, vom 1. April 1957 bis zum 31. Januar 1960 von 285,- DM, vom 1. Februar 1960 bis zum 31. Mai 1960 von 284,- DM, vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 von 554,- DM und vom 1. Januar 1961 an von 616,- DM.

Bei der Berechnung der Rente, auf die die dem Kläger zuerkannte Rente wegen Gesundheitsschadens für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Mai 1960 jeweils mit 75 % angerechnet worden ist, sind die Parteien davon ausgegangen, daß der Entschädigungszeitraum, nach dem die für die Höhe der Rente maßgebende Kapitalentschädigung zu berechnen ist, am 1. Januar 1938 begonnen und noch kein Ende gefunden habe. Die Rente ist deshalb zunächst nach einer Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1960 berechnet worden. In dem Vergleich heißt es, durch ihn werde der Anspruch auf Schaden im beruflichen Fortkommen endgültig erledigt. Ferner enthält der Vergleich die folgende Bestimmung:

Da das Ende des Entschädigungszeitraumes noch nicht feststeht, bleibt die endgültige Festsetzung der Rente zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Am 5. April 1962 ist ein weiterer Bescheid ergangen, durch den unter Bezugnahme auf den Teilvergleich vom 9./17. Januar 1962 die Gesundheitsscha-

densrente unter Kürzung auf 25 % für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 auf monatlich 97,- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1961 an auf monatlich 104,- DM festgesetzt worden ist.

Durch Schreiben vom 22. März 1963 hat der Kläger die Entschädigungsbehörde unter Hinweis auf den in dem Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 enthaltenen Vorbehalt aufgefordert, die Rente neu zu berechnen und darüber einen weiteren Vergleich abzuschließen.

Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde durch Schlußbescheid vom 25. Juni 1963 die Berufsschadensrente in der Höhe, wie sie in dem Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 vereinbart war, festgesetzt und weitergehende Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zurückgewiesen.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid vom 25. Juni 1963 aufzuheben, hilfsweise, das beklagte Land zur Zahlung bestimmter, näher angegebener weiterer Rentenbeträge zu verurteilen und auszusprechen, daß der in dem Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 enthaltene Vorbehalt aufrechterhalten bleibe.

Das Landgericht hat das beklagte Land unter Änderung des Schlußbescheides vom 25. Juni 1963 verurteilt, an den Kläger unter Berücksichtigung der §§ 10, 121, 122 BEG a.F. für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1957 eine monatliche

Rente von 600,- DM, vom 1. April 1957 bis zum 31. Dezember 1960 von 605,- DM und vom 1. Januar 1961 an von 675,- DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im Berufungsrechtszug beantragt, unter entsprechender Änderung des angefochtenen Urteils und des Schlußbescheids das beklagte Land zu verurteilen, an ihn unter Berücksichtigung der §§ 10, 121, 122 BEG a.F. eine monatliche Rente für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Mai 1960 von 630,- DM, vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 von 660,- DM, vom 1. Januar 1961 bis zum 30. Juni 1962 von 700,- DM und vom 1. Juli 1962 an von 735,- DM zu zahlen, hilfsweise, das angefochtene Urteil dahin zu ergänzen, daß der in dem Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 enthaltene Vorbehalt aufrechterhalten bleibe.

Das Kammergericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und neu gefaßt und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger wegen Berufschadens über die bereits bewirkten Leistungen hinaus weitere 9.681,- DM und vom 1. September 1964 an eine monatliche Rente von 721,- DM zu zahlen; die weitergehende Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, will das beklagte Land erreichen, daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen wird.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Kammergerichts aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, hilfsweise, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Mit seinem Antrag auf Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht will der Kläger erreichen, daß ihm unter Berücksichtigung der Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes eine höhere als die ihm bisher zuerkannte Rente zugesprochen wird. Es handelt sich mithin der Sache nach um eine Anschlußrevision. Sie ist verspätet, da sie erst nach dem Ablauf der Frist zur Begründung der Revision eingelegt worden ist, und damit unzulässig (§ 556 Abs. 1 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG).

Die Anschlußrevision kann auch nicht deshalb als zulässig angesehen werden, weil sich durch die Verkündung des BEG-Schlußgesetzes die Rechtslage zu Gunsten des Klägers in einem Zeitpunkt verändert hat, in dem die Frist für die Begründung der Revision bereits abgelaufen war. Der Vorschrift des Art. III Nr. 2 Abs. 6 BEG-SchlußG, nach der der Anspruch nach Maßgabe des Art. I BEG-SchlußG festzusetzen ist, wenn in einem bei der Verkündung des Gesetzes anhängigen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen ist, kann nicht entnommen werden, daß das Revisionsgericht, ohne daß die für die Anschlußrevision vorgeschriebenen Fristen und Formen eingehalten sind, sich mit abge-

wiesenen Ansprüchen oder Anspruchsteilen des Revisionsbeklagten zu befassen hätte oder etwa gar mit solchen, die dieser in der Vorinstanz noch nicht geltend gemacht hatte, da sie erst durch das BEG-Schlußgesetz begründet worden sind, und die sich nur im Wege der in der Revisionsinstanz unzulässigen Klagerweiterung in den Prozeß einführen ließen. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würden damit die Grundsätze des Revisionsverfahrens in einer Weise durchbrochen, daß das zu Unklarheiten und Schwierigkeiten führen könnte.

Eine Durchbrechung dieser Grundsätze ist nicht aus dem Grunde geboten, daß der Kläger sonst keine Möglichkeit hätte, die für ihn durch das BEG-Schlußgesetz begründeten weitergehenden Rechte geltend zu machen. Die Vorschrift des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG ist nämlich dahin auszulegen, daß nach dieser Vorschrift eine erneute Anmeldung bei der Entschädigungsbehörde auch dann erfolgen kann, wenn die gerichtliche Entscheidung zur Zeit der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes zwar noch nicht rechtskräftig war, von dem Berechtigten aber in der Instanz, in der die Sache zu dieser Zeit anhängig war, nicht mehr angefochten werden konnte.

Die Anschlußrevision des Klägers muß daher als unzulässig verworfen werden.

2a) Der Rechtsstreit betrifft, soweit er durch die Revision des beklagten Landes in die Revisionsinstanz gelangt ist, die Bedeutung und Auslegung der

in dem Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 enthaltenen Klausel, daß wegen der Ungewißheit über das Ende des Entschädigungszeitraums die endgültige Festsetzung der Rente einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibe. Die Parteien sind verschiedener Meinung darüber, ob dem Kläger auf Grund dieser Klausel eine höhere Rente zusteht, als sie in dem Vergleich vereinbart worden ist. Die Entschädigungsbehörde hat das verneint und darüber den Schlußbescheid vom 25. Juni 1963 erlassen, mit dem sie die vorbehaltene endgültige Festsetzung der Rente in der im Vergleich vereinbarten Höhe vorgenommen und weitergehende Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abgelehnt hat.

Daß, wie die Revision meint, eine Klage gegen den abweisenden Teil dieses Bescheids unzulässig sei, kann nicht als richtig anerkannt werden. Der Vergleich vom 24. September 1958 ist durch den Teilvergleich vom 9./ 17. Januar 1962 aufgehoben worden und damit hinfällig geworden; er hat also das Verfahren nicht endgültig abgeschlossen. Aber auch der neue Vergleich, der an die Stelle des bisherigen trat, beendete das Verfahren über den Entschädigungsanspruch wegen Berufsschadens nicht vollständig, da in ihm ausdrücklich die endgültige Festsetzung der Berufsschadensrente für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten wurde. Die Bestimmung schloß nicht aus, sondern legte es schon ihrem Wortlaut nach nahe, daß die endgültige Festsetzung der Rente durch einen Bescheid der Entschädigungsbehörde erfolgen konnte. Es war nicht unzulässig, daß in dem Vergleich eine derartige

Regelung getroffen wurde.

Wenn die Entschädigungsbehörde nicht auf den Antrag des Klägers vom 22. März 1963, die neue berechnete Rente wiederum im Vergleichswege festzusetzen, einging, weil sie der Auffassung war, daß dem Kläger eine höhere als die in dem Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 vereinbarte Rente nicht zustehe, und wenn sie einen dementsprechenden Bescheid erließ, so kann dem Kläger das Recht, nach Maßgabe des § 21o BEG fristgemäß dagegen Klage zu erheben, nicht abgesprochen werden. Da der Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 die endgültige Höhe der Berufsschadensrente offen gelassen hat, kann diese Festsetzung nicht außerhalb des im Bundesentschädigungsgesetz geregelten Verwaltungsverfahrens erfolgen, vielmehr ist sie ein Bestandteil des ordentlichen Entschädigungsverfahrens, so daß dessen Vorschriften auch dafür maßgebend sind, welche Rechtsbehelfe dem Kläger gegen eine nach seiner Meinung unzutreffende endgültige Festsetzung der Rente zu Gebote stehen.

Der Hinweis der Revision darauf, daß ein Bescheid, durch den dem Antragsteller nach dem Abschluß des Entschädigungsverfahrens ohne Aufhebung des maßgebenden früheren Bescheids weitere Ansprüche gewährt werden, nicht die Grundlage für eine Klage bilden kann, ist daher nicht geeignet, eine andere Beurteilung herbeizuführen. Es kommt auch nicht darauf an, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entschädigungsgerichte zur Entscheidung berufen sind,

wenn zwischen den Beteiligten über die Auslegung und Durchführung eines Vergleichs, der das Verfahren vollständig abschließen sollte, Unstimmigkeiten entstehen. Der Kläger hat nur von seinem Recht Gebrauch gemacht, in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren Klage zu erheben, soweit der von ihm geltend gemachte Anspruch durch einen Bescheid der Entschädigungsbehörde abgelehnt worden ist.

b) Bei dem Abschluß des Vergleichs vom 9./ 17. Januar 1962 gingen die Beteiligten ersichtlich davon aus, daß nach der gesetzlichen Regelung die Berufsschadensrente eines in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten sich auch nach erfolgter Festsetzung erhöhe und daher später erneut festzusetzen sei, wenn im Zeitpunkt der ersten Festsetzung der Entschädigungszeitraum für die Kapitalentschädigung noch nicht abgelaufen sei und diese deshalb nach den §§ 80, 92 Abs. 1 BEG weiterzuzahlen wäre. Diese Rechtsansicht trifft nicht zu, wie der erkennende Senat später in dem RzW 1962, 174 Nr. 24 veröffentlichten Urteil klargestellt hat. Vielmehr hat ein in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigter Verfolgter nur die Rente zu beanspruchen, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch auf Grund der bis dahin errechneten Kapitalentschädigung ergibt, auch wenn der für die Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum dann noch nicht beendet ist.

Dagegen läßt sich nicht einwenden, es sei unerheblich, daß die Vorschrift des § 33 Abs. 1 3. DV-BEG nach ihrem Wortlaut für die Berechnung der Rente allein auf die festgesetzte Kapitalentschädigung abstelle, denn nach § 93 Satz 2 BEG sei die dem Verfolgten nach § 92 BEG zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen, und in dessen Absatz 1 werde § 80 BEG für entsprechend anwendbar erklärt, die Bestimmung der Durchführungsverordnung könne aber nicht in einen Gegensatz zu der Regelung des Gesetzes treten; auch die allgemeine Vorschrift des § 206 BEG lasse sich nicht zur Auslegung der besonderen Vorschriften der §§ 93, 92 und 80 BEG heranziehen, andernfalls wäre auch die Vorschrift des § 80 BEG unter diesem Gesichtspunkt nicht verständlich.

Den angeführten Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes mit den in ihnen enthaltenen Verweisungen kann nicht entnommen werden, daß die auf der Grundlage der Kapitalentschädigung zu ermittelnde Rente sich bei einer Fortdauer des Entschädigungszeitraums zur Zeit der Festsetzung nachträglich erhöhen müßte. Die nach dem Gesetz erforderliche angemessene Berücksichtigung der Kapitalentschädigung bei der Feststellung der Rentenhöhe ist auch gewährleistet, wenn ein etwaiger Restbetrag der Kapitalentschädigung, für den die Voraussetzungen allenfalls in einem späteren Zeitpunkt vorliegen können, unberücksichtigt bleibt. Die in § 93 Satz 2 BEG enthaltene Verweisung auf § 92 BEG und der Umstand, daß nach § 92 Abs. 1 BEG auf die Kapitalentschädigung für die in einer unselbständigen

Erwerbstätigkeit Geschädigten § 80 BEG entsprechend anzuwenden ist, ergeben nicht, daß auch die Rente sich erhöht, sofern die Kapitalentschädigung in Teilbeträgen weiterzuzahlen wäre. Nach § 206 BEG soll bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen eine Neufestsetzung nur bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen. Die Vorschrift des § 80 BEG betrifft keine wiederkehrenden Leistungen, sondern enthält eine Sonderregelung für die Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens. Dadurch, daß in § 33 Abs. 1 3. DV-BEG allein auf die festgesetzte Kapitalentschädigung, der die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung zu errechnende gleichsteht, abgestellt worden ist, ist die dem Verordnungsgeber in § 126 BEG erteilte Ermächtigung nicht überschritten, sondern die dem Gesetz entsprechende sachgemäße Regelung getroffen worden.

Der gemeinsame Rechtsirrtum der Beteiligten, mit dem ein Irrtum über Tatsachen nicht verbunden war, macht den Vergleich nicht nach § 779 BGB unwirksam (Urteile des Senats RZW 1965, 454 Nr. 10, 522 Nr. 25). Da aber die wirkliche Rechtslage eine andere als diejenige ist, von der die Parteien bei dem Abschluß des Vergleichs ausgingen und die sie diesem zugrunde legten, ist es erforderlich, ihn der wirklichen Rechtslage anzupassen; dementsprechend müssen beide Parteien den Vergleich nach Treu und Glauben gelten lassen.

Eine Bindung dahin, daß der Kläger in jedem Fall die gesetzlich mögliche Höchstreute solle be-

ansprechen können, wenn in der Zukunft einmal eine entsprechend hohe Kapitalentschädigung aufgelaufen sei, hat der Vergleich nicht erzeugt. Damit wäre dem Kläger eine Rechtsstellung eingeräumt, die im Bundesentschädigungsgesetz keine Grundlage hat, und es wäre der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verfolgten verletzt; eine solche unzulässige Durchbrechung dieses Grundsatzes lag aber, und zwar auch für den Kläger erkennbar, gewiß nicht in der Absicht der Entschädigungsbehörde, als sie den Vergleich schloß. Andererseits kann die Anpassung an die bestehende Rechtslage entgegen der Auffassung der Revision nicht so erfolgen, daß der in dem Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 enthaltene Vorbehalt einer endgültigen Festsetzung der Rente als gegenstandslos betrachtet und die in dem Vergleich vereinbarte Rente ohne weiteres als die endgültige angesehen wird. Die Tatsache, daß der Vergleich keine endgültige Festsetzung der Rente enthält, läßt sich nachträglich nicht beseitigen.

Dagegen war die Entschädigungsbehörde auf Grund des Vergleichs befugt und gehalten, die Rente durch Bescheid endgültig festzusetzen, sobald sie erkannt hatte, daß diese Festsetzung nach Maßgabe der für den Zeitpunkt der Entscheidung zu errechnenden Kapitalentschädigung zu erfolgen hatte. Zugrunde zu legen war nunmehr die Kapitalentschädigung, die sich für den Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung der Rente ergab. Die Entschädigungsbehörde hätte also auf

den Zeitpunkt des Erlasses des Schlußbescheides vom 25. Juni 1963 abstellen müssen.

Sie hat das jedoch nicht getan, sondern es bei der im Vergleich vom 9./ 17. Januar 1962 vereinbarten Rente belassen und weitergehende Ansprüche abgelehnt. Der Kläger war also durch den Bescheid zu Unrecht benachteiligt, so daß seine Klage Erfolg haben muß. Damit aber hat sich der für die Festsetzung der Rente maßgebende Zeitpunkt zunächst auf den Tag der letzten mündlichen Verhandlung, die vor dem Landgericht stattfand, verschoben. Der Kläger ist aber nochmals benachteiligt worden, da das Landgericht die Rente nach Maßgabe der geringeren, für den Zeitpunkt des Schlußbescheides vom 25. Juni 1963 errechneten Kapitalentschädigung ermittelt hat. Erst das vom Kläger mit der Berufung angerufene Kammergericht hat zutreffend auf den nunmehr maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die vor ihm stattgefunden hat, abgestellt und die für diesen Zeitpunkt maßgebende Kapitalentschädigung der Errechnung der Rente zugrunde gelegt.

Es liegt im Wesen der gesetzlichen Regelung, daß sich der maßgebende Stichtag zugunsten des Klägers verschob, weil er das Landgericht und das Kammergericht anrief. Derartiges kann auch eintreten, wenn die Rente nicht auf Grund des in einem Vergleich enthaltenen Vorbehalts, sondern unmittelbar auf Grund der erklärten Rentenwahl durch Bescheid festgesetzt, dagegen eine zulässige Klage erhoben und alsdann gegen das erstinstanzliche Urteil eine zulässige Be-

rufung eingelegt worden ist. Es ist eine Eigentümlichkeit des Entschädigungsrechts, daß es für das Bestehen des Rentenwahlrechts oder die Höhe der Berufsschadensrente von erheblicher Bedeutung sein kann, wann der maßgebende Stichtag liegt. Es kann unentschieden bleiben, ob eine andere Beurteilung geboten ist, wenn der Rentenberechtigte eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung nur deshalb angreift, weil er den maßgebenden Zeitpunkt der Festsetzung der Rente hinauschieben will. Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß sowohl der Schlußbescheid der Entschädigungsbehörde, in dem der Zeitpunkt des Vergleichs als maßgebend für die Berechnung der Kapitalentschädigung angesehen wurde, wie auch das Urteil des Landgerichts, das den Zeitpunkt des Erlasses des Schlußbescheides als maßgebend ansah, der Rechtslage nicht entsprochen haben, so daß der Kläger gegen beide Entscheidungen mit den zulässigen Rechtsbehelfen vorgehen konnte. Diese haben ihm dann über die Richtigstellung der Vorentscheidungen hinaus einen weiteren Rechtsvorteil erbracht.

c) Bei der Berechnung der Berufsschadensrente nach Maßgabe der für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung errechneten Kapitalentschädigung, die noch auf der Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes in der vor dem BEG-Schlußgesetz geltenden Fassung erfolgt ist, ist dem Berufungsgericht jedoch ein Fehler unterlaufen.

Nach § 78 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 BEG sind von den Monaten, in denen der Verfolgte nur zeitweise in seiner Erwerbstätigkeit beeinträchtigt war, je 30 Tage bei der Berechnung der Kapitalentschädigung zu berücksichtigen. Die Vorschrift ist auch in diesem Zusammenhang sinngemäß anwendbar. Da der Entschädigungszeitraum am 1. Januar 1938 begonnen und die letzte mündliche Verhandlung vor dem Kammergericht am 6. August 1964 stattgefunden hat, kommt als Entschädigungszeitraum für die Kapitalentschädigung, soweit sie der Errechnung der Rente dient, die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Juli 1964 in Betracht. Das ergibt für die Zeit nach der Währungsumstellung vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Juli 1964 nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, 194, sondern 193 Monate. Das wirkt sich auf die Errechnung der Kapitalentschädigung und damit der Rente unter Berücksichtigung der nach § 122 BEG a.F. für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Mai 1960 vorzunehmenden Anrechnung der Gesundheitsschadensrente dahin aus, daß der Kläger als Nachzahlung an Rentenrückständen für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. August 1964 nicht 9.681,- DM, sondern 9.582,- DM, und für die Zeit vom 1. September 1964 an nicht eine monatliche Rente von 721,- DM, sondern von 718,- DM zu beanspruchen hat.

Im übrigen ist aber die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, insbesondere nicht, soweit das Berufungsgericht die Rente nach § 122 BEG a.F. gekürzt hat. Zwar sind die Vorschriften der §§ 120 bis 122 BEG a.F. durch Art. I Nr. 72

BEG-SchlußG mit Wirkung vom Zeitpunkt der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes an (Art. XII Nr. 6 BEG-SchlußG) ersatzlos gestrichen; an Stelle der bisher in § 122 BEG vorgesehenen Anrechnung soll jetzt gegebenenfalls ein Ausgleich nach § 206 a BEG, der durch Art. I Nr. 123 BEG-SchlußG geschaffen ist, erfolgen, indem die Entschädigungsbehörde einen neuen Bescheid entsprechend den nunmehr bei einem Zusammentreffen von Ansprüchen maßgebenden Vorschriften erläßt (hier § 141 c BEG i.d.F. des Art. I Nr. 82 BEG-SchlußG). Das kann aber nicht bedeuten, daß eine Neuberechnung der Entschädigungsleistungen erfolgen müßte, wenn, wie es hier der Fall ist, die seinerzeit vorgenommenen Kürzungen und Anrechnungen der Gesundheitsschadensrente auf die Berufsschadensrente zu dem auch der jetzigen Rechtslage entsprechenden Ergebnis führen.

d) Nach alledem hat die Revision des beklagten Landes nur in geringem Umfang Erfolg, während sie zum größten Teil zurückzuweisen ist.

Es ist angebracht, die Urteile des Kammergerichts und des Landgerichts neu zu fassen und in dieser Fassung klarzustellen, welche Leistungen das beklagte Land dem Kläger zusätzlich zu denjenigen zu erbringen hat, die ihm durch den Schlußbescheid vom 25. Juni 1963 zuerkannt sind. Dabei hat der Senat die Berechnung der Rentenrückstände, wie es das Kammergericht getan hat, für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. August 1964 vorgenommen und den zusätzlich zu zahlenden laufenden Rentenanteil für die Zeit vom 1. September 1964 an zuerkannt.

3. Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren aller Rechtszüge frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits ist nach § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu entscheiden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kläger im Revisionsrechtszug mit der Anschlußrevision unterlegen ist, im übrigen aber weitgehend obgesiegt hat, wobei insbesondere der geringe Erfolg der Revision des beklagten Landes nicht ins Gewicht fällt, ist es angemessen, ihm 1/8 der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits und dem beklagten Land 7/8 dieser Kosten aufzuerlegen.

Ascher

Wüstenberg

Bundesrichter Ma
ist erkrankt und
verhindert zu un
schreiben

Ascher

Wilden

von der Mühlen